

Statuten Verein kunstzürichsüd

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **kunstzürichsüd** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das künstlerische Schaffen in Zürich Süd zu fördern, das gemeinsame Arbeiten anzuregen und gemeinsame Ausstellungen zu organisieren. Dazu sollen optimalerweise Ateliers zum Arbeiten sowie eine Galerie für Ausstellungszwecke zur Verfügung stehen. Der Verein will auch eine permanente Präsenz im öffentlichen Raum schaffen, um die bildende Kunst dauerhaft sichtbar zu machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche in der bildenden Kunst tätig sind und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Dies können sein; Kunstmaler, Bildhauer, Fotografen, Videokünstler, Kunst-Installateure und verwandte Künstler
- Passivmitglieder resp. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Eine Jurierung durch die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme. Dabei ist ein bestimmtes künstlerisches Niveau zu erfüllen. Der Entscheid der Aufnahmekommission kann nicht angefochten werden.

Bei Unsicherheiten einer Aufnahme, kann die Aufnahmekommission die Interessentin, den Interessenten für ein Jahr als Kandidatin resp. Kandidat aufnehmen. Diese zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, können jedoch am Vereinsleben teilnehmen, haben aber noch kein Recht unter dem Label kunstzürichsüd auszustellen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Aktivmitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Inaktivität etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Aktivmitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Aktivmitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (ausserordentliche oder ordentliche Generalversammlung)
- der Vorstand
- Aufnahmekommission (der Vorstand)
- die Revisionsstelle
- (Verantwortliche(r) für Atelier und Galerie, wenn vorhanden)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im vierten Quartal eines Kalenderjahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder 14 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Aktivmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

8. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (Vizepräsident)
- f) (Verantwortliche(r) für Atelier und Galerie, wenn vorhanden)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Eine Ausnahme bildet der oder die Verantwortliche für Atelier und Galerie (wenn vorhanden) diese Position wird fair vergütet.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines

Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder der Stadt Adliswil zugewendet. Diese bewahrt das Vermögen, bis ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird und überträgt es an den neu gegründeten Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2016 angenommen, am 14. Dezember 2016 und an der Generalversammlung vom 4. Oktober 2017 leicht modifiziert worden und sind mit diesen Daten in Kraft getreten.

Oktober 2017

Walter Diem
Präsident und Kassier

Oli Freuler
Aktuar und PR

Ruedi Vontobel
Vizepräsident